



Brüssel, den 6. April 2016
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0091 (NLE)**

7614/16
ADD 1

WTO 79
SERVICES 4
COLAC 18

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	4. April 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2016) 173 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2016) 173 final.

Anl.: COM(2016) 173 final



Brüssel, den 4.4.2016
COM(2016) 173 final

ANNEX 1

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige
Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru
andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors**

BEITRITTSPROTOKOLL

zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
DIE REPUBLIK BULGARIEN,
DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DIE REPUBLIK ESTLAND,
IRLAND,
DIE HELLENISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK KROATIEN,
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK ZYPERN,
DIE REPUBLIK LETTLAND,
DIE REPUBLIK LITAUEN,
DAS GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG,
UNGARN,
DIE REPUBLIK MALTA,
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
DIE REPUBLIK POLEN,
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,
RUMÄNIEN,
DIE REPUBLIK SLOWENIEN,

DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,

DIE REPUBLIK FINNLAND,

DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND,

Vertragsparteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im Folgenden „Mitgliedstaaten der Europäischen Union“,

und

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits und

DIE REPUBLIK KOLUMBIEN, im Folgenden „Kolumbien“,

DIE REPUBLIK PERU, im Folgenden „Peru“,

und

DIE REPUBLIK ECUADOR, im Folgenden „Ecuador“,

im Folgenden zusammen auch „die unterzeichnenden Andenstaaten“,

andererseits –

IN DER ERWÄGUNG, dass das Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (im Folgenden „Übereinkommen“) am 26. Juni 2012 in Brüssel unterzeichnet wurde und einige seiner Bestimmungen nach Artikel 330 des Übereinkommens seit dem 1. März 2013 zwischen der EU und Peru und seit dem 1. August 2013 zwischen der EU und Kolumbien angewendet werden,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Vertrag über den Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union am 9. Dezember 2011 in Brüssel unterzeichnet wurde und am 1. Juli 2013 in Kraft getreten ist,

IN DER ERWÄGUNG, dass das Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien (im Folgenden „Kroatien“) zur Europäischen Union am XXX in XXX von der Europäischen Union, von Kolumbien und von Peru unterzeichnet wurde,

IN DER ERWÄGUNG, dass es in Artikel 6 des Übereinkommens heißt: „Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck „Vertragspartei“ die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten oder die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer sich aus dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ergebenden Zuständigkeiten (im Folgenden „EU-Vertragspartei“) oder jeden unterzeichnenden Andenstaat“,

IN DER ERWÄGUNG, dass es in Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens heißt: „Dieses Übereinkommen findet Anwendung auf die bilateralen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat einerseits und der EU-Vertragspartei andererseits; es findet jedoch keine Anwendung auf die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den einzelnen unterzeichnenden Andenstaaten“,

IN DER ERWÄGUNG, dass in Artikel 329 des Übereinkommens die Bestimmungen für den Beitritt anderer Mitgliedsländer der Andengemeinschaft zu dem Übereinkommen festgelegt sind,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Europäische Union und Ecuador am 17. Juli 2014 die Verhandlungen abgeschlossen haben, was dem mit dem Übereinkommen eingesetzten Handelsausschuss am XX.XX 2014 mitgeteilt wurde,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Beitritt Ecuadors zu dem Übereinkommen mit dem Abschluss eines Beitrittsprotokolls wirksam werden soll,

IN DER ERWÄGUNG, dass zum Zwecke des Beitritts Ecuadors zu dem Zusatzprotokoll zum Übereinkommen anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union die Bestimmungen des Zusatzprotokolls in dieses Protokoll aufgenommen werden sollten,

IN DER ERWÄGUNG, dass der Wortlaut dieses Protokolls nach Artikel 329 Absatz 4 des Übereinkommens von dem Handelsausschuss genehmigt wurde, der mit dem Übereinkommen eingesetzt wurde,

IN DER ERWÄGUNG, dass die Vertragsparteien unter den genannten Voraussetzungen vereinbart haben, den Beitritt Ecuadors zu dem Übereinkommen mit diesem Protokoll zu regeln –

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ABSCHNITT I

VERTRAGSPARTEIEN

Artikel 1

Ecuador wird Vertragspartei des Übereinkommens einschließlich der im Zusatzprotokoll zum Übereinkommen vorgesehenen Änderungen des Übereinkommens anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

ABSCHNITT II

BESTIMMUNGEN DES ÜBEREINKOMMENS

Artikel 2

Der Titel, die Liste der „unterzeichnenden Andenstaaten“, Erwägungsgrund 11 sowie die Artikel 9, 11, 12, 13, 30, 41, 46, 48, 54, 57, 70, 78, 113, 120, 123, 124, 126, 127, 128, 137,

139, 142, 154, 167, 170, 202, 231, 232, 258, 278, 304 und 324 des Übereinkommens werden nach Anhang I dieses Protokolls geändert.

ABSCHNITT III

STUFENPLÄNE FÜR DEN ZOLLABBAU

Artikel 3

1. In Anhang I Anlage 1 Abschnitt B des Übereinkommens wird Unterabschnitt 3 („Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Abbau von Zöllen auf Ursprungserzeugnisse Ecuadors“) entsprechend dem Anhang II dieses Protokolls eingefügt.
2. In Anhang I des Übereinkommens wird nach dem „Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Abbau von Zöllen auf Waren mit Ursprung in Peru“ der „Stufenplan der EU-Vertragspartei für den Abbau von Zöllen auf Waren mit Ursprung in Ecuador“ entsprechend dem Anhang III dieses Protokolls eingefügt.

Artikel 4

1. In Anhang I Anlage 1 des Übereinkommens wird Abschnitt D („Stufenplan Ecuadors für den Abbau von Zöllen auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union“) entsprechend dem Anhang IV dieses Protokolls eingefügt.
2. Am Ende des Anhangs I des Übereinkommens wird nach dem „Stufenplan Perus für den Abbau von Zöllen auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union“ der „Stufenplan Ecuadors für den Abbau von Zöllen auf Ursprungserzeugnisse der Europäischen Union“ entsprechend dem Anhang V dieses Protokolls eingefügt.

Artikel 5

In Anhang I Anlage 2 („Einfuhrpreise der EU-Vertragspartei“) des Übereinkommens erhält der Titel des Abschnitts A durch Hinzufügung Ecuadors folgende Fassung:

„KOLUMBIEN UND ECUDADOR“

ABSCHNITT IV

NACHWEIS DER URSPRUNGSEIGENSCHAFT

Artikel 6

Anhang II des Übereinkommens wird entsprechend dem Anhang VI dieses Protokolls geändert.

ABSCHNITT V

LANDWIRTSCHAFTSBEZOGENE SCHUTZMASSNAHMEN

Artikel 7

In Anhang IV des Übereinkommens („Landwirtschaftsbezogene Schutzmaßnahmen“) wird das Kapitel „Betroffene Waren und Auslöseeinfuhrmengen“ für Ecuador als Abschnitt C entsprechend dem Anhang VII dieses Protokolls eingefügt.

ABSCHNITT VI

GESUNDHEITSPOLIZEILICHE UND PFLANZENSCHUTZRECHTLICHE MASSNAHMEN

Artikel 8

Anhang VI Anlage 1 („Zuständige Behörden“) des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs VIII dieses Protokolls.

Artikel 9

In Anhang VI Anlage 4 („Kontaktstellen und Webseiten“) des Übereinkommens werden unter den Buchstaben A und B folgende Kontaktstellen und Webseiten für Ecuador eingefügt:

A. Kontaktstellen

...

„Für Ecuador

Instituto Nacional de Pesca (INP)

Letamendi 102 y La Ría

Guayaquil – Ecuador

Tel. 593-4 241-6042

593-4 240-2304

E-Mail: direccion_inp@institutopesca.gob.ec

Agencia de Regulación, Control y Vigilancia Sanitaria (ARCSA)

Dirección: La Razón 280 y El Comercio, Edificio San Francisco

Quito – Ecuador

Tel. 593-2-2921552

593-2-2263445

E-Mail: registro.cosmeticos@controlsanitario.gob.ec

Registro.alimentos@controlsanitario.gob.ec

Registro.medicamentos@controlsanitario.gob.ec

Ministerio de Comercio Exterior (MCE)

Dirección: Av. De los Shyris N° 34-152 y Holanda

Quito – Ecuador

Tel. 593-2-393-5460

E-Mail: dirección.msf@comercioexterior.gob.ec

B. Kostenlose Websites

...

„Für Ecuador

Agencia Ecuatoriana de Aseguramiento de la Calidad del Agro (AGROCALIDAD)

<http://www.agrocalidad.gob.ec/>

Instituto Nacional de Pesca (INP)

<http://www.institutopesca.gob.ec>

Agencia de Regulación, Control y Vigilancia Sanitaria (ARCSA)

<http://www.controlsanitario.gob.ec>

Ministerio de Comercio Exterior (MCE)

<http://www.comercioexterior.gob.ec>

ABSCHNITT VII

DIENSTLEISTUNGSHANDEL, NIEDERLASSUNG UND ELEKTRONISCHER GESCHÄFTSVERKEHR

Artikel 10

Anhang VII („Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung“) Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs IX dieses Protokolls.

Artikel 11

In Anhang VII („Liste der Verpflichtungen im Bereich der Niederlassung“) des Übereinkommens wird Anhang X dieses Protokolls als Abschnitt D eingefügt.

Artikel 12

Anhang VIII („Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen“) Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XI dieses Protokolls.

Artikel 13

In Anhang VIII („Liste der Verpflichtungen im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen“) des Übereinkommens wird Anhang XII dieses Protokolls als Abschnitt D eingefügt.

Artikel 14

Anhang IX („Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken“) Anlage 1 Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XIII dieses Protokolls.

Artikel 15

In Anhang IX („Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken“) Anlage 1 des Übereinkommens wird Anhang XIV dieses Protokolls als Abschnitt D eingefügt.

Artikel 16

Anhang IX („Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken“) Anlage 2 Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XV dieses Protokolls.

Artikel 17

In Anhang IX („Vorbehalte gegen die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken“) Anlage 2 des Übereinkommens wird Anhang XVI dieses Protokolls als Abschnitt D eingefügt.

Artikel 18

In Anhang X („Auskunftsstellen für die Bereiche Dienstleistungshandel, Niederlassung und elektronischer Geschäftsverkehr“) des Übereinkommens wird folgende Auskunftsstelle für Ecuador eingefügt:

„ECUADOR

Ministerio de Comercio Exterior

Avenida de los Shyris N 34-152 y Holanda

Edificio Shyris Center
dirección.servicios@comercioexterior.gob.ec
Quito, Ecuador“

Artikel 19

Hinter Anhang XI des Übereinkommens wird Anhang XVII dieses Protokolls als Anhang XI.a eingefügt.

ABSCHNITT VIII

ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN

Artikel 20

Anhang XII Anlage 1 Abschnitt B des Übereinkommens erhält die Fassung des Anhangs XVIII dieses Protokolls.

Artikel 21

In Anhang XII („Öffentliches Beschaffungswesen“) Anlage 1 des Übereinkommens wird Anhang XIX dieses Protokolls als Abschnitt D eingefügt.

Artikel 22

In Anhang XII des Übereinkommens wird am Ende von Anlage 2 („Medien für die Veröffentlichung von Beschaffungsinformationen“) folgender Wortlaut eingefügt:

„4. Ecuador

Beschaffungsportal von Ecuador:

<http://www.compraspublicas.gob.ec>“

Artikel 23

In Anhang XII des Übereinkommens wird am Ende von Anlage 3 („Medien für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen“) folgender Wortlaut eingefügt:

„4. Ecuador

Beschaffungsportal von Ecuador:

<http://www.compraspublicas.gob.ec>“

ABSCHNITT IX
GEOGRAFISCHE ANGABEN

Artikel 24

In Anhang XIII des Übereinkommens wird am Ende von Anlage 1 („Listen der geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine“) folgender Wortlaut eingefügt:

„d) Geografische Angaben Ecuadors für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Erzeugnis
Cacao Arriba	Kakao

“

Artikel 25

In Anhang XIII des Übereinkommens wird am Ende von Anlage 2 („Listen der geografischen Angaben für andere Erzeugnisse als landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierten Weine“) folgender Wortlaut eingefügt:

„c) Geografische Angaben Ecuadors für andere Erzeugnisse als landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel, Weine, Spirituosen und aromatisierte Weine

Geografische Angabe	Warenbezeichnung
Montecristi	Handwerkliche Erzeugnisse – Strohhut aus der Toquilla-Palme

“

ABSCHNITT X
GEMEINSAME ERKLÄRUNGEN

Artikel 26

Die gemeinsamen Erklärungen Ecuadors und der EU-Vertragspartei in Anhang XX dieses Protokolls werden im Übereinkommen nach der Liste der gemeinsamen Erklärungen Kolumbiens, Perus und der EU-Vertragspartei eingefügt.

ABSCHNITT XI
ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

1. Dieses Protokoll wird von der EU-Vertragspartei und jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat nach ihren jeweiligen internen Verfahren geschlossen.
2. Die EU-Vertragspartei und jeder einzelne unterzeichnende Andenstaat notifiziert allen anderen Vertragsparteien und dem in Absatz 5 genannten Verwahrer schriftlich den Abschluss ihrer für das Inkrafttreten dieses Protokolls erforderlichen internen Verfahren.
3. Dieses Protokoll tritt zwischen der EU-Vertragspartei und jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die EU und der jeweilige unterzeichnende Andenstaat die letzten in Absatz 2 vorgesehenen Notifikationen hinterlegt haben.
4. Ungeachtet des Absatzes 3 vereinbaren die Vertragsparteien, dass das Protokoll bis zum Abschluss der internen Inkraftsetzungsverfahren der EU-Vertragspartei vorläufig angewendet werden kann. Die vorläufige Anwendung des Protokolls zwischen der EU-Vertragspartei und jedem einzelnen unterzeichnenden Andenstaat beginnt am ersten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem beim Verwahrer Folgendes hinterlegt wurde:
 - a) die Notifikation der EU-Vertragspartei, dass die hierfür erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, und
 - b) die Urkunde jedes einzelnen unterzeichnenden Andenstaats über die Ratifizierung nach seinen Verfahren und geltenden Rechtsvorschriften
5. Als Verwahrer dieses Protokolls fungiert der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.
6. Wird eine Bestimmung des Übereinkommens nach Absatz 4 bereits vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls von den Vertragsparteien angewandt, so gilt jede Bezugnahme auf das Inkrafttreten dieses Protokolls in der betreffenden Bestimmung als Bezugnahme auf den Tag, ab dem die Vertragsparteien die Anwendung dieser Bestimmung nach Absatz 4 vereinbart haben.

Artikel 28

Dieses Protokoll wird in vier Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer und ungarischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Artikel 29

Dieses Protokoll ist Bestandteil des Übereinkommens.

Die Anhänge dieses Protokolls sind Bestandteil des Übereinkommens.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Protokoll unterschrieben.